

jeweils unteren also nicht nur eine Rechtsaufsicht, sondern eine Fachaufsicht aus. Das entspricht dem Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2).

(Wegen der Kompetenz der übergeordneten örtlichen Räte, bis zur Entscheidung durch die höhere Volksvertretung die Durchführung der Beschlüsse der nachgeordneten Volksvertretung auszusetzen, s. Rz. 24 zu Art. 82).

e) Da es keine ausschließlichen Kompetenzen der örtlichen Räte gibt (s. Rz. 17-22 zu Art. 83), besteht für die örtlichen Volksvertretungen eine mit den Räten konkurrierende Kompetenz hinsichtlich aller Entscheidungen, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gehören. Danach könnte eine örtliche Volksvertretung je de Entscheidung, die ihr Rat trifft, auch selbst fällen. Es zeigt sich hier die Wichtigkeit des Einberufungsrechts, das beim Rat liegt. Denn damit hat dieser es in der Hand, ob eine Frage, die zur konkurrierenden Kompetenz gehört, durch ihn oder durch die Volksvertre tung entschieden wird. In der Praxis werden solche Fragen kaum der Volksvertretung zur Entscheidung vorgelegt, da diese durch ihren Arbeitsplan (s. Rz. 30 zu Art. 81) weitge hend gebunden ist.

7. Zusammenarbeit mit Organen und wirtschaftlichen Einheiten, die nicht den 54 örtlichen Organen unterstehen. Zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen einerseits sowie den wirtschaftlichen Einheiten und den Organen, die ihnen nicht unterstehen, andererseits bestehen vielfältige Beziehungen.

a) Aus der Verpflichtung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, die Maßnah- 55 men zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Werktätigen der in ihrem Territorium befindlichen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten zu unterstützen und zu koordinieren, folgt ihre Be rechtigung, mit den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Ein richtungen Vereinbarungen zur planmäßigen und effektiven Nutzung solcher Mittel und Kapazitäten zu treffen, die diesen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zur Verfügung stehen. Die Vereinba rungen sind insbesondere auf die Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Wohnbe dingungen, der Schulspeisung, des Berufsverkehrs, der Aus- und Weiterbildung, ein schließlich des polytechnischen Unterrichts, der Kinderbetreuung, der Reparatur- und Dienstleistungen, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung, des Umweltschutzes und des Ferien- und Erholungswesens zu richten (§ 4 Abs. 2 GöV). Für die Kombinatebetriebe und VEB ergeben sich die korrespondierenden Verpflichtungen aus der Kombinate-VO<sup>34</sup> (§§ 21 Abs. 5 Satz 3, 34 Abs. 7 Satz 3). Der Generaldirektor des Kombinats hat zu ge währleisten, daß sich die Kombinatebetriebe an gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesse rung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien beteiligen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 Kombinate-VO). Das GöV geht über den Verfassungsauftrag des Art. 43 Abs. 1 Satz 2 hinaus, der eine Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften nur für die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände vorsieht (s. Rz. 13 zu Art. 43). Denn § 4 Abs. 2 verpflichtet alle örtlichen Volksvertretungen und deren Räte, nicht nur die der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn auch im allgemeinen nur die Organe

<sup>34</sup> Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).